

Satzung der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2018 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2019 (Amtsblatt 2018, S. 88)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2019 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	2,46 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,34 €/lfd. m
b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	4,91 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	4,67 €/lfd. m
c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	9,83 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	9,35 €/lfd. m
d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	24,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	23,37 €/lfd. m
e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	29,49 €/lfd. m
f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	34,40 €/lfd. m
g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen	
in der 1. Winterdienstpriorität	1,13 €/lfd. m
in der 2. Winterdienstpriorität	1,08 €/lfd. m.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2019 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.